

Lösungsskizze zur Klausur am 16. Juni 2014

Frage 1: Aufschiebung der Auszahlung

| | |
|--|------------|
| 1. Seius kann von Titus mittels <i>condictio</i> den Restbetrag herausverlangen, wenn die Voraussetzungen dieser Klage, das heisst eine (zivile) Zahlungsverpflichtung des Titius in Höhe von 2.000 Sesterzen besteht ¹ . | 1 |
| Als Grundlage einer derartigen Verpflichtung kommt zunächst ein Darlehensvertrag (<i>mutuum</i>) in Betracht. | 1 |
| a. Das <i>mutuum</i> ist die Übertragung einer Summe Geldes oder anderer vertretbarer Sachen ins Eigentum des Empfängers, wobei dieser verpflichtet wird, zu einem vereinbarten Zeitpunkt dieselbe Menge gleichartiger Sachen (<i>tantundem eiusdem generis et qualitatis</i>) zurückzuerstatten. In casu haben sich Seius und Titius über die Auszahlung eines <i>mutuum</i> , das heisst 10.000 Sesterzen von Titius an den Seius geeinigt. Damit ist von Seiten der Parteien ein <i>mutuum</i> bezweckt. | 1 1 |
| b. Da das <i>mutuum</i> ein Realkontrakt ist, entsteht die (zivilrechtliche) Verpflichtung des Titius als Darlehensgeber allerdings erst mit der Auszahlung des Geldes (sog. <i>datio</i>). Solange das <i>mutuum</i> nur teilweise ausgezahlt worden ist, ist es also nur in der ausgezahlten Höhe von 8.000 Sesterzen entstanden. Auf die verbleibenden 2.000 Sesterzen kann keine auf <i>mutuum</i> gestützte Klage erhoben werden. | 1 1 |
| Zwischenergebnis: Die Zahlungsklage des Seius gegen Titius (<i>condictio</i>) kann nicht auf ein <i>mutuum</i> gestützt werden. | |
| 2. Eine <i>condictio</i> kann allerdings auch auf einen anderen (zivilen) Verpflichtungsgrund gestützt sein. Als solcher kommt hier die Stipulation, das heisst der Verbalkontrakt zwischen Seius und Titius, in Betracht. | 1 |
| a. Erste Voraussetzung dafür ist, dass die Stipulation, die als Grundlage der Verpflichtung dienen kann, auf ein <i>certum</i> , das heisst eine genau bestimmte Sache oder Summe, gerichtet ist. Da Titius durch Stipulation versprochen hat, dem Seius 10.000 Sesterzen zu zahlen, er ihm mithin die Zahlung einer genauen Schuldsumme versprochen hat, ist diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen. Die <i>condictio certae creditae pecunia</i> wäre somit ein taugliches Klagemittel im Verhältnis Seius-Titius. | 1 1 |
| b. Zweite Voraussetzung der Klage ist die Gültigkeit der ins Auge gefassten Stipulation. Die Stipulation kommt durch den Austausch von Wortformeln zustande. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Geschäfts ist es, dass beide Parteien anwesend sind und sich die ausgetauschten Frage und Antwort in unmittelbarer Abfolge aufeinander bezogen sind. Zudem muss das in der Frage verwendete Verb in der Antwort wiederkehren. Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass all diese Voraussetzungen | 0,5 0,5 |

¹ Der Hinweis auf den zivilen Charakter der Verpflichtung ist nicht erforderlich.

| | |
|--|------|
| erfüllt sind. Mithin ist von der Gültigkeit der Stipulation auszugehen. | |
| c. Eine letzte Frage betrifft die Übereinstimmung zwischen Stipulation und Klageformel, das heisst die Möglichkeit der Teilforderung. Da die Stipulation die (abstrakte) Kondiktion schon weitgehend vorgestaltet, muss die Klageformel grundsätzlich auf den identischen Betrag lauten wie die Stipulation. Dieses Erfordernis gilt jedoch im klassischen Recht nur noch dahingehend, dass die in der Klageformel genannte Summe die in der Stipulation versprochene Summe nicht überschreiten darf (<i>pluris petitio</i>). Eine Kürzung der in der Stipulation erfassten Summe um den bereits erfüllten Teil ist dagegen möglich, so dass auch aus der Stipulation über 10.000 Sesterzen eine Klage auf 2.000 Sesterzen zulässig erscheint. | 1 ZP |
| Fazit: Seius kann die restlichen 2'000 Sesterzen gestützt auf die Stipulation mittel der <i>condictio</i> von Titius herausverlangen. Es ist Seius daher zu empfehlen, seine Zahlungsklage (<i>condictio</i>) auf die Stipulation des Titius über Auszahlung des Darlehens zu stützen. | |
| Total Frage 1: 10 Punkte + 1 Zusatzpunkt. | |

Frage 2: Veräußerung des Pfands

| | |
|--|--------|
| Seius könnte den Sklaven Stichus mittels der <i>rei vindicatio</i> herausverlangen, wenn er trotz des Verkaufes durch Titius an Maevius Eigentümer des Stichus geblieben ist. | 1 |
| 1. Ursprünglich war Seius Eigentümer des Sklaven im Wert von 15'000 Sesterzen. Durch die Übergabe des Sklaven an Titius zum Zwecke der Verpfändung hat Seius sein Eigentum an den Sklaven auch nicht verloren. Das Pfandrecht gibt dem Titius lediglich ein Verwertungsrecht, wenn die Schuld für das es bestellt wurde, nicht erfüllt wird. Das Eigentum verbleibt aber bis zur Verwertung bei Seius. | 1 |
| 2. Fraglich ist aber, ob Seius sein Eigentum durch den Verwertungsverkauf und die Übergabe des Sklaven von Titius an Maevius verloren hat. | 1 |
| a. Der Sklave ist eine <i>res Mancipi</i> , die nur durch <i>mancipatio</i> wirksam übertragen werden kann. Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen dieser Form hier eingehalten wurden. | 1 |
| b. Allerdings verlangt auch die Übertragung einer <i>res Mancipi</i> , dass der Veräußerer Inhaber des Rechts oder jedenfalls zur Veräußerung ermächtigt ist. Da Titius nicht Eigentümer, sondern nur Pfandgläubiger war, als er den Sklaven an Maevius übereignete, fehlte ihm an sich die Rechtsmacht zur Eigentumsübertragung. (<i>nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet</i>). | 1 1 |
| c. Auch als Nichteigentümer kann Titius jedoch ausnahmsweise berechtigt sein, die Sache an Maevius zu veräußern. Eine derartige Verfügungsmacht kann sich insbesondere dann ergeben, wenn zwischen Titius und Seius ein wirksames Pfandrecht bestellt wurde und die Pfandreife eingetreten ist. | 1 1 |
| aa. Ein Verwertungsrecht seitens Titius setzt also zunächst voraus, dass zwischen ihm und Seius ein gültiges Pfand (<i>pignus</i>) begründet | |

| | | |
|---|--|----------|
| | wurde. | |
| (i) | Für die wirksame Begründung eines Pfandrechts ist zunächst erforderlich, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung betreffend die Verpfändung des entsprechenden Gegenstandes besteht. Dem vorliegenden Sachverhalt zufolge ist eine solche Vereinbarung gegeben, da Titius von Seius eine Sicherheit verlangt. | 1 0,5 |
| (ii) | Sodann setzt die wirksame Begründung des Pfandes das Bestehen einer zu sichernden Forderung voraus. Es gilt also vorliegend zu prüfen, ob die Verpfändung des Stichus der Sicherung einer bereits existierenden Schuld dienen soll (Akzessorietät). Gemäss der Abrede zwischen Titius und Seius wurde der Pfandvertrag zum Zwecke der Gewährleistung der Rückzahlung der Forderung aus dem Darlehensvertrag abgeschlossen. Sofern also ein gültiger Darlehensvertrag vorliegt, ist auch die geforderte Akzessorietät erfüllt. Da wie oben geprüft ein wirksamer Darlehensvertrag vorlag, insbesondere auch eine <i>datio</i> der Darlehenssumme stattgefunden hat, dient das Pfand der Sicherung der Rückzahlungsforderung aus diesem Darlehensvertrag und ist daher selbst wirksam begründet. | 1 1 |
| (iii) | Der Verpfänder muss Eigentümer der Sache sein, was hier mangels gegenteiliger Angaben für den Seius im Verhältnis zum Stichus anzunehmen ist. | 1 |
| (iv) | Soll ein Faustpfand begründet werden, muss schliesslich die Pfandsache auch übergeben werden. Auch diese Übergabe ist erfolgt, als Titius mit Abschluss des Pfandvertrages den Sklaven in Besitz nahm. | 1 |
| bb. | In einem nächsten Schritt gilt es nun zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Verkauf des Sklaven erfüllt sind. | 1 |
| i. | Erste Voraussetzung dafür ist das Bestehen einer Verkaufsabrede (<i>pactum de vendendo pignoris</i>). Sie ist hier nicht explizit vereinbart worden. Allerdings kann eine solche Verkaufsabrede auch stillschweigend in den Pfandvertrag hineingelesen werden, da eine Verkaufsabrede im Verlaufe der Rechtsentwicklung so sehr zum üblichen Bestandteil vom Verpfändungsvertrag wurde, dass sie im zweiten Jahrhundert nach Christus als stillschweigend vereinbart galt. | 1 1 |
| ii. | Weiter setzt die Verwertung die Pfandreife voraus. Diese tritt regelmässig ein, wenn die pfandgesicherte Forderung trotz Fälligkeit nicht beglichen wird. Da Titius und Seius vereinbart haben, dass die Darlehensforderung am 3. Februar 152 zurückzuzahlen ist, führt der Ablauf der vereinbarten Dauer zur Fälligkeit der Forderung. | 1 1 |
| Fazit: Da zwischen Titius und Seius ein gültiges Pfand begründet wurde und Pfandreife vorliegt, ist Titius berechtigt, die verpfändeten Münzen zu veräussern. Seius hat daher sein Eigentum verloren und kann nicht gegen Maevius auf Herausgabe klagen. | | |
| Total Frage 2: 18.5 Punkte | | |

Frage 3: Überschreitung der Darlehenssumme

| | |
|---|-------------|
| Seius kann gegen Titus die <i>actio pignericia</i> auf das <i>superfluum</i> erheben, um den Differenzbetrag zwischen der Schuld von 8'000 Sesterzen und dem Erlös aus dem Verkauf des Sklaven von 15'000 Sesterzen zu verlangen. | 1 |
| 1. Voraussetzung dieser Pfandklage ist eine Pfandvereinbarung, d.h. die Abrede, ein Pfand zur Sicherung für eine Forderung zu bestellen. Eine derartige Pfandvereinbarung liegt zwischen Titius und Seius vor (s.o). | 1 |
| 2. Die Pfandvereinbarung verpflichtet die Parteien zur gegenseitigen Interessenwahrung. Daraus haben die römischen Juristen abgeleitet, dass der Pfandgläubiger, der aus dem (zulässigen) Pfandverkauf mehr erzielt als die Forderung wert ist, dem Schuldner auf die Herausgabe des Überschusses (<i>superfluum</i>) haftet. In der Tat gibt es keinen Grund, den Gläubiger über seine Forderung hinaus auf Kosten des Schuldners zu bereichern. Die Sicherungsfunktion des Pfandes bedingt vielmehr, den Gläubiger nur bis zur Höhe der gesicherten Forderung am Pfande zu berechtigen, während der Rest dem Schuldner als Eigentümer der verpfändeten Sache zustehen sollte. | 1 1 1 |
| Fazit: Seius kann von Titius das <i>superfluum</i> von 7'000 Sesterzen mit der <i>actio pignericia</i> verlangen. | |
| Total Frage 3: 5 Punkte. | |

Frage 4: Gültigkeit des Testaments des Maevius

| | |
|---|--------|
| In Frage steht, ob das Testament des Maevius wirksam errichtet worden ist. | 1 |
| Die Wirksamkeit des Testaments ist sowohl nach äusserer als auch innerer Förmlichkeit zu bestimmen; weiter dürfen keine inhaltlichen Regeln der Testamentserrichtung nach <i>ius civile</i> verletzt sein. | 1 |
| 1. Mangels gegenteiliger Angaben ist die äussere Form des Testaments (Manzipationstestament) eingehalten. | 1 |
| 2. Die innere Förmlichkeit verlangt vor allem das Bestehen einer Erbeinsetzung in den nach <i>ius civile</i> gültigen Formulierungen (<i>heres meus esto</i>). Auch diese ist hier mangels gegenteiliger Angaben eingehalten. | 1 |
| 3. Problematisch ist aber, dass Maevius seine Kinder nicht nach Erbteilen zu Erben eingesetzt hat, sondern auf einen einzelnen Gegenstand. Diese Erbeinsetzung auf einen einzelnen Gegenstand (<i>heredis institutio ex re certa</i>) widerspricht dem Wesen der Erbfolge als Gesamtrechtsnachfolge und wird daher vom römischen <i>ius civile</i> als ungültig angesehen. Nach dem überkommenden römischen Recht wäre das Testament des Maevius mithin wegen eines Verstosses gegen inhaltliche Regeln des Testamentsrechts unwirksam. | 2 1 |
| 4. Allerdings wird die Folge der Nichtigkeit des gesamten Testaments schon in der Frühklassik (Sabinus) als zu weitgehend und unbillig angesehen. Er lässt daher die Erbeinsetzung gleichwohl gelten, streicht aber die Beschränkung auf einen Gegenstand. Auf diese Weise wird jeder der eingesetzten Erben zum Miterben; eine Berücksichtigung des Wertes der Gegenstände unterbleibt, so dass beide zu gleichen Anteilen Miterben würden. Diese Auslegung hat den Vorzug, die Gültigkeit des Testaments | 1 1 |

| | |
|--|------------------|
| zu erhalten, berücksichtigt aber den Willen, den der Erblasser über die Verteilung seines Vermögens gebildet hatte, nicht. | |
| 5. Eine weitergehende Berücksichtigung des erblasserischen Willens ist nur im Rahmen des seit Augustus anerkannten Rechts der Fideikommiss möglich: Da ein Fideikommiss in jeglicher Form errichtet werden kann, kann er auch aus der an sich unwirksamen Einsetzung auf einen Gegenstand enthalten sein. Auf diese Weise lässt sich die Einsetzung auf einen Gegenstand als Fideikommiss zugunsten des eingesetzten Erben gegenüber seinen Miterben auffassen. Kumuliert man diese Auslegung des Testaments mit der Regel des Sabinus (4.), sind die beiden Kinder also als Miterben anzusehen, die sich gegenseitig die Herausgabe der Geldmünzen (an den Sohn) bzw. des Sklaven (an die Tochter) als Fideikommiss schulden. | 1 1 1 1 |
| Fazit: Die Ungültigkeit des Testaments kann durch entsprechende Auslegung und Rückgriff auf parallele Rechtsinstitute vermieden und dem Erblasserwillen zur Geltung verholfen werden. | |
| Total Frage 4: 14 Punkte | |

Übersicht Punkteverteilung:

| | | |
|----------------|-------------|------------|
| Frage 1 | 10 + 1 ZP | 20% |
| Frage 2 | 18.5 | 40% |
| Frage 3 | 5 | 10% |
| <u>Frage 4</u> | <u>14</u> | <u>30%</u> |
| Total Punkte | 47.5 + 1 ZP | 100% |

Notenskala:

| | | | | | | | | | |
|-----------|------------|----------|------------|----------|------------|----------|------------|----------|------------|
| 6 | 5,5 | 5 | 4,5 | 4 | 3,5 | 3 | 2,5 | 2 | 1,5 |
| 41.5-48.5 | 35.5-41 | 30.5-35 | 25.5-30 | 21-25 | 17.5-20.5 | 14.5-17 | 11.5-14 | 8.5-11 | 4.5-8 |